

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen THEATER- UND MEDIENGESELLSCHAFT LATEINAMERIKA mit Sitz in Köln.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet sein Name „Theater- und Mediengesellschaft Lateinamerika e.V.“

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Theater- und Mediengesellschaft Lateinamerika macht sich zur Aufgabe, den Kulturdialog zwischen dem lateinamerikanischen und dem deutschsprachigen Raum zu intensivieren und alle Aktivitäten zu fördern, die diesem Zweck dienen.

Die Gesellschaft bemüht sich vorrangig im Bereich der Medien, Theater, Funk, Fernsehen und Film und der diesen Bereichen zugeordneten Zeitschriften und Verlage, Texte und Informationen zugänglich zu machen und den bedauerlichen Mangel an Kenntnissen, Übersetzungen und Kontakten abzubauen.

Die Gesellschaft wird bei ihren Bemühungen mit allen die gleichen Ziele verfolgenden Einrichtungen und Partner zusammenarbeiten.

Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sieht die Gesellschaft in der Vermittlung von Texten und Stücken lateinamerikanischer Autoren an deutschsprachige Theater, Funk- und Fernsehanstalten und Verlage.

Sie bemüht sich um die Förderung eines Übersetznachwuchses für diese spezielle Aufgabe.

Sie bietet ihre Unterstützung an bei der Beratung internationaler Festivals, bei der Organisation von Studienfahrten, Fachgesprächen und Symposien.

Sie veranstaltet im Rahmen der alle zwei Jahre vorgesehenen Mitgliederversammlung Fachtagungen.

Sie gibt einen Informationsbrief heraus und wirkt mit an Publikationen und Veranstaltungen anderer Institutionen.

Sie unterstützt Einladungen, Stipendien- und Besuchsprogramme von Fachleuten und Studierenden im Theater- und Medienbereich von Lateinamerika in der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt.

Sie beabsichtigt den Aufbau einer spezialisierten Fachbibliothek.

Die Theater- und Mediengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich sowohl von Einzelpersonen als auch von Institutionen und Verbänden erworben werden, die an den Zielen der Gesellschaft interessiert sind. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

Die Ablehnung eines solchen Antrags kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand erfolgen.

Auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung an den Vorstand oder auf Vorschlag des Vorstands können Persönlichkeiten, die sich um die von der Gesellschaft angestrebten Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, bei persönlichen Mitgliedern durch Tod oder durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen.

Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres = Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist in schriftlicher Form an das geschäftsführende Vorstandsmitglied erklärt werden. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied sich einer das Ansehen oder das Interesse der Gesellschaft schädigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief des Vorstandes mitzuteilen, wenn in einer Aussprache mit dem Vorstand keine Klärung und Aufhebung der Vorwürfe erreichbar waren.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Woche dagegen schriftlichen Einspruch anmelden und verlangen, dass der Fall von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt und entschieden wird. Einfache Stimmenmehr-

heit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 4

Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über Ermäßigungen und Erlass entscheidet der Vorstand und ist hierüber – auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern – zur Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Kooperative Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der zwischen dem betreffenden Verband und dem Vorstand speziell vereinbart wird. Sonderleistungen können als Spenden angeboten werden.

Ehrenmitglieder sind von vornherein von einer Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind ein Kuratorium, der Vorstand, der auch die Geschäfte führt, und die Mitgliederversammlung. Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6

Kuratorium

In das Kuratorium können auf Vorschlag des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung natürliche Personen berufen werden.

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
2. Das Kuratorium bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.
3. Das Kuratorium repräsentiert den Verein nach außen und gibt für die langfristige Orientierung des Vereins Empfehlungen ab.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und sechs ordentlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch jeweils zwei ordentliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. *Im Innenverhältnis* sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende abwesend oder in sonstiger Weise verhindert ist; bei

- der gerichtlichen Vertretung sollen stets zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
3. Der Vorstandsvorsitzende und die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
 4. Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer, der ein Mitglied des Vorstandes sein sollte.
 5. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund auf einstimmigen Antrag der übrigen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung zwei Drittel aller Kuratoriumsmitglieder durch zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung von seiner Aufgabe entbunden werden.
 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind vorrangig
 - a) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichts.
 - c) die regelmäßige Berichterstattung an das Präsidium des Kuratoriums.
 - d) alle weiteren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden. Der Vorstand ist zu einer solchen Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich beantragt.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder in Ermangelung eines solchen durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung und / oder Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Berufung von Kuratoriumsmitgliedern
 - d) Benennung der beiden Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltplans, des Jahresberichts und des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen nur der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit.
8. In der Mitgliederversammlung haben persönliche und korporative Mitglieder jeweils eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
9. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit deren Durchführung er das geschäftsführende Vorstandsmitglied betraut.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft wird von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Die Satzung ist am 28. Juli 1987 errichtet mit Nachtrag vom 28.02.1988 und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2004 geändert in § 1 (Name und Sitz) und § 10 (Geschäftsstelle). Der Sitz ist laut Eintragung vom 30.04.2004 von Stuttgart (vormals AG Stuttgart VR 4568) nach Köln verlegt.

SATZUNG

Geschäftsstelle:
Nordstraße 78, 50733 Köln
info@tmg-online.org
www.tmg-online.org

Vereinsregistereintrag:
Amtsgericht Köln VR 14481

Bankverbindung: Konto 1000 846 00,
Dresdner Bank, BLZ 600 800 00